



Hauptsatzung

vom 20. Dezember 1999

Änderungen

| | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| Gemeinderat vom 20. Dezember 1999 | Inkraftgetreten am 22. Januar 2000 |
| Gemeinderat vom 21. Mai 2001 | Inkraftgetreten am 2. Juni 2001 |
| Gemeinderat vom 21. Mai 2001 | Inkraftgetreten am 1. Januar 2002 |
| | |
| | |
| | |
| | |



Hauptsatzung

Inhaltsübersicht

- I. Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
- II. Gemeinderat (§§ 2,3)
- III. Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 8)
- IV. Bürgermeister (§§ 9,10)
- V. Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 11)
- VI. Ortsteile (§ 12)
- VII. Unechte Teilortswahl (§ 13)
- VIII. Ortschaftsverfassung (§§14 – 18)
- IX. Schlußbestimmungen (§ 19)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat am 21.05.2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1: Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2: Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3: Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

| | | |
|---|----|----|
| Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden mit nicht mehr als 1000 EW | | 8 |
| mit mehr als 1000 EW aber nicht mehr als 2000 EW | 10 | |
| mit mehr als 2000 EW aber nicht mehr als 3000 EW | 12 | |
| mit mehr als 3000 EW aber nicht mehr als 5000 EW | 14 | |
| mit mehr als 5000 EW aber nicht mehr als 10000 EW | 18 | |
| mit mehr als 10000 EW aber nicht mehr als 20000 EW | | 22 |

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4: Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet:

der Technische Ausschuß

- (2) Der technische Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5: Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 DM_(26.000,00 €), aber nicht mehr als 140.000,00 DM (72.000,00 €) beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 DM (5.000,00 €), aber nicht mehr als 13.000,00 DM (7.000,00 €) im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6: Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen:

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7: Technischer Ausschuß

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigender Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der technische Ausschuß über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau-gesetzbuch – BauGB
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Fest-setzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)

- 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.1.6 -weggefallen-
- 2.2 die Stellungnahme der Gemeinde nach § 55 Landesbauordnung für Baden-Württemberg –LBO-, soweit nicht Geschäft der laufenden Verwaltung,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000,00 DM (50.000,00 €) im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 140.000,00 DM (70.000,00 €) im Einzelfall, soweit nicht Nr.2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 8: Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9: Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.
Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 DM (26.000,00 €) im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 €) im Einzelfall;
 - 2.3 Entscheidungen über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 €)
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis Vc BAT, Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, Aushilfsangestellten, Arbeitern,

Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000,00 DM (3.000,00 €) im Einzelfall;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe

- 2.7.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 12.000,00 DM (6.000,00 €);
- 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 DM (3.000,00 €) beträgt;
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 DM (26.000,00 €) im Einzelfall;
- 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 DM (3.000,00 €) im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,00 DM (10.000,00 €) im Einzelfall;
- 2.12 bei der Errichtung oder bei wesentlichen Erweiterungen öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung bis 20.000,00 DM (10.000,00 €) im Einzelfall;
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14 die Zuweisung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10: Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 11: Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Alberweiler
- 1.2 Altheim
- 1.3 Aßmannshardt
- 1.4 Ingerkingen
- 1.5 Schemmerberg
- 1.6 Schemmerhofen

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs.1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12: Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 11 Abs.1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs.2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Aufgrund dieser unechten Teilortswahl kann eine zwischen der nächsthöheren und nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe liegende Sitzzahl für den Gemeinderat bestimmt werden.

Die Zahl der Gemeinderäte wird auf 19 festgelegt.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | |
|------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Alberweiler | 2 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Altheim | 2 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Aßmannshardt | 2 Sitze |
| 2.4 Wohnbezirk Ingerkingen | 3 Sitze |
| 2.5 Wohnbezirk Schemmerberg | 3 Sitze |
| 2.6 Wohnbezirk Schemmerhofen | 7 Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13: Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 12 Abs.1 werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 Alberweiler
- 1.2 Altheim
- 1.3 Aßmannshardt
- 1.4 Ingerkingen
- 1.5 Schemmerberg

§ 14: Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

| | |
|-----------------------------------|---------------|
| 2.1 in der Ortschaft Alberweiler | 9 Mitglieder |
| 2.2 in der Ortschaft Altheim | 9 Mitglieder |
| 2.3 in der Ortschaft Aßmannshardt | 9 Mitglieder |
| 2.4 in der Ortschaft Ingerkingen | 11 Mitglieder |
| 2.5 in der Ortschaft Schemmerberg | 11 Mitglieder |

§ 15: Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der ausschließlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 4.2 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.3 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 DM (3.000,00 €), aber nicht mehr als 10.000,00 DM (5.000,00 €) im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 4.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 DM (5.000,00 €) im Einzelfall,
 - 4.7 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung bis zu 20.000,00 DM (10.000,00 €) im Einzelfall,
 - 4.8 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 DM (2.000,00 €) im Einzelfall,
 - 4.9 Entscheidung über planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von bis zu 5.000,00 DM (3.000,00 €) im Einzelfall,
 - 4.10 Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von bis zu 1.000,00 DM (500,00 €) im Einzelfall,
 - 4.11 die Jagdverpachtung sowie die Fischwasserverpachtungen,
 - 4.12 im übrigen bis zu 20.000,00 DM (10.000,00 €) im Einzelfall.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

- (5) § 5 Abs.1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16: Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17: Örtliche Verwaltungen

In den Ortschaften Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen und Schemmerberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, welche die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen

Gemeinde Schemmerhofen Ortsverwaltung Alberweiler
Gemeinde Schemmerhofen Ortsverwaltung Altheim
Gemeinde Schemmerhofen Ortsverwaltung Aßmannshardt
Gemeinde Schemmerhofen Ortsverwaltung Ingerkingen
Gemeinde Schemmerhofen Ortsverwaltung Schemmerberg.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18: Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20. Dezember 1999 mit ihren Änderungen außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Schemmerhofen, den 21.05.2001

Ausgefertigt!

Eugen Engler
Bürgermeister